10. Juli 2020 • 5/2020 • 21. Jahrgang

# Rathaus-Information

Das Amtsblatt des Kneipp-Heilbades Bad Tabarz

• Amtlicher Teil •

## Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters

1. In der Gemeinde Bad Tabarz wird am **06.09.2020** ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt. Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis, nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen, nicht besitzt.

Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde Bad Tabarz eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte, insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Lan-

**SCHULDENUHR:**

Die Schulden der Gemeinde belaufen sich derzeit (Stand: 30. Juni) auf

**9.461.929,25 €.**

Seit dem 1. Januar 2020 wurden bereits 204.345,68 Euro zurückgezahlt. Bis zum Jahresende 2020 sollen weitere 246.933,42 Euro planmäßig getilgt werden.

des geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

**1.1** Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

**Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen.

Die Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde Bad Tabarz abberufen und durch andere ersetzt werden.

**1.2** Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,

b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers

c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlagen beizufügen:

a) die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung.

c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiteren Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

d) eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

**1.3** Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7 a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. (insgesamt 80 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlagen beizufügen:

Die Erklärungen des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

Zusätzlich ist eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO beizufügen, wer die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

**2.** Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden sind mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde Bad Tabarz an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde Bad Tabarz ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als zuständige Behörde im Sinne des § 156 Strafgesetzbuch.

**3.** Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt oder im Gemeinderat der Gemeinde Bad Tabarz vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (10 + 64 = 74 Unterschriften).

**3.1** Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind ( 10 + 64 = 74 Unterschriften).

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit seiner letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat der Gemeinde Bad Tabarz vertreten ist.

**3.2** Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

**3.3** Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter, bei der der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Bad Tabarz bis zum 03. August 2020, 18.00 Uhr ausgelegten Liste, unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde Bad Tabarz mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Bad Tabarz:

*Dienstag: 9:00 - 12:00 und 15:00 - 18:00 Uhr,*
*Donnerstag: 14:00 - 16:00 Uhr und*
*Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr*

im Rathaus, 99891 Bad Tabarz, Theodor-Neubauer-Park 1, Zimmer 3 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Bad Tabarz aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

**3.4** Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde Bad Tabarz mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7 a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

**4.** Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **24. Juli 2020, 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Bad Tabarz in 99891 Bad Tabarz, Theodor-Neubauer-Park 1, zu den in Ziffer 3.3 angegebenen Zeiten einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 24. Juli 2020, 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

**5.** Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

**6.** Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde Bad Tabarz unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am **03. August 2020, 18.00 Uhr**, behoben sein.

Am **04. August 2020, 18.00 Uhr** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde Bad Tabarz zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

**7.** Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils grundsätzlich für alle Geschlechter.

Bad Tabarz, 06.07.2020
*Franziska Robes*
**Gemeindewahlleiterin**

# ZAHLEN ZAHLEN ZAHLEN

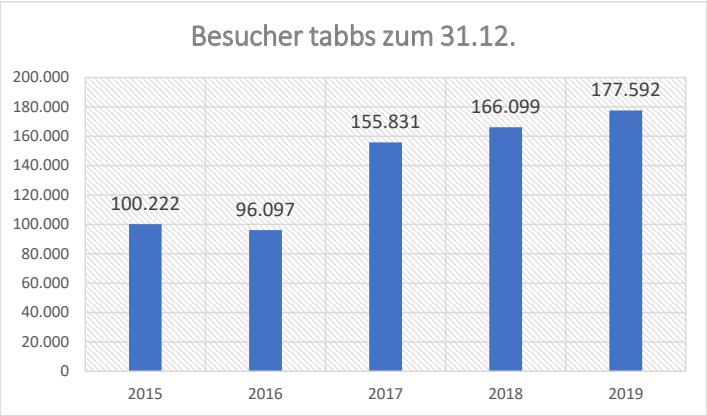


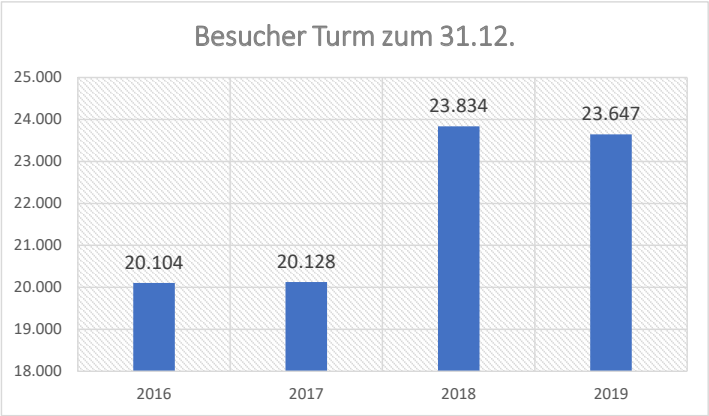


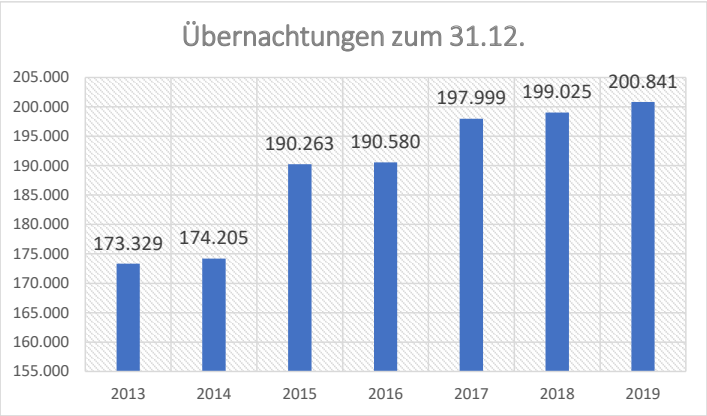


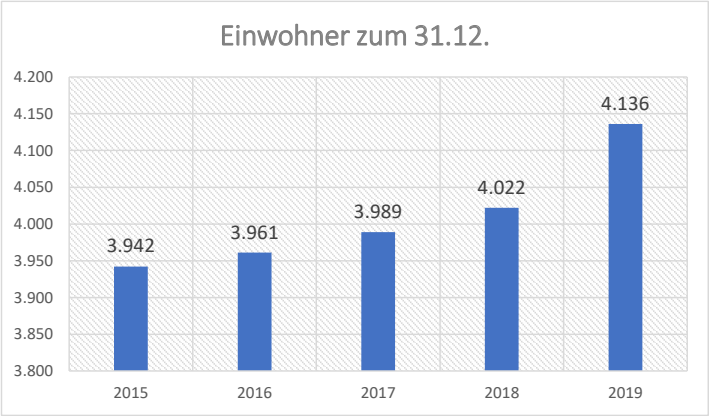


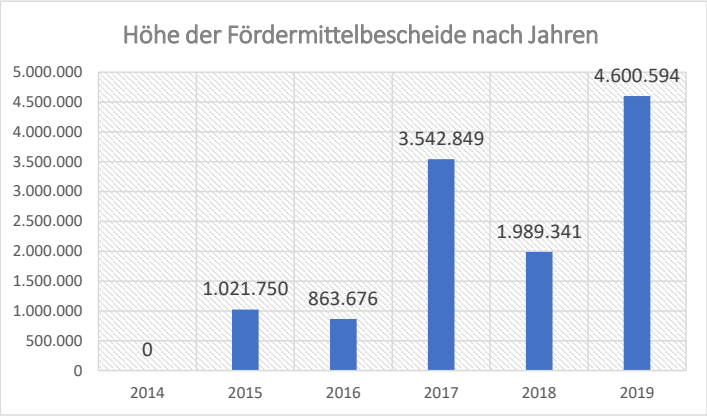


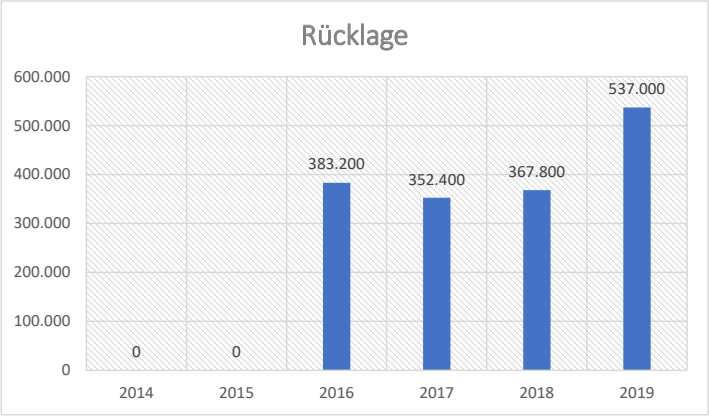


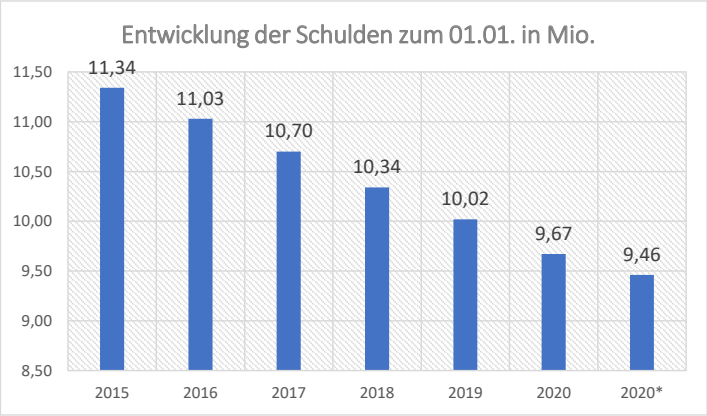


*01.07.2020

# FREIZEITPASS
## FÜR BAD TABARZER KINDER

**BEANTRAGUNG AB SOFORT MÖGLICH**
**WWW.BAD-TABARZ.DE/FORMULARE/**

## DAS SOLLTEN SIE WISSEN

- gültig ab vollendeten 4. bis Vollendung des 14. Lebensjahres
- die Kinder müssen ihren Hauptwohnsitz in der Zeit des Leistungsbezuges in Bad Tabarz haben
- wenn das Kind nach Bezug des Freizeitpasses aus Bad Tabarz verzieht, erlischt auch der Leistungsanspruch (Vergünstigung)
- der Freizeitpass ermöglicht verschiedene Vergünstigungen in Einrichtungen in der Gemeinde Bad Tabarz sowie dem näheren Umfeld
- die angebotenen Leistungen werden von der Gemeinde veröffentlicht
- ein Rechtsanspruch auf eine spezielle Leistung besteht nicht
- um den Freizeitpass zu erhalten fordert der Aussteller, Gemeindeverwaltung Bad Tabarz, personenbezogene Daten des Kindes, welche zur Identitätsbestimmung auf dem Pass erforderlich sind, ab
  - Zur Erstellung des Passes sind folgende Daten notwendig: Name, Vorname, wohnhaft in, Geburtsdatum
  - Gültigkeitsdauer wird von der Behörde festgelegt
- im Rahmen der Beantragung ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten notwendig
- für die Erlangung des Freizeitpasses wird eine Aufwandspauschale in Höhe von 5 € fällig, bei Verlust des Passes, zur Erlangung einer Ersatzkarte, wird eine Gebühr von 15 € fällig.
- der Pass ist jeweils für max. 5 Jahre gültig.
- eine Übertragung oder ein Verleih des Passes auf eine andere Person ist nicht zulässig

**NEU!**

### Für wen ist der Pass?

Für alle Kinder im Alter von 4 bis 14 Jahren mit Hauptwohnsitz in Bad Tabarz

### Woher bekommt man den Pass?

Einfache Beantragung im Rathaus

### Wie lange ist der Pass gültig?

Der Pass hat eine Gültigkeit von 5 Jahren für eine einmalige Aufwandspauschale von 5 €

### Vorteile des Freizeitpasses

Mit dem Freizeitpass erhalten Kinder mit ihrem persönlichen Pass, massive Reduzierung der Eintrittspreise in Einrichtungen in der Gemeinde Bad Tabarz:

- **Tabbs:** statt 5,50 € für 1,5 h im Erlebnisbad, künftig mit Freizeitpass nur noch 1 €
- Tageskarte im Freibad (tabbs) statt bisher 2,50 €, künftig mit Freizeitpass nur noch 1 €
- **Waldbahn:** statt 4,30 € bis Gotha, künftig mit Freizeitpass nur noch 1 €
- **Aussichtsturm „Großer Inselsberg“:** statt 2,50 €, künftig mit Freizeitpass nur noch 1 €
- kostenlose Mitgliedschaft in der **Bibliothek**

# Die digitalen Mitwirkungs- und Informationsmöglichkeiten der Gemeinde Bad Tabarz...

## Bürgersprechstunde per WhatsApp! So funktioniert's:

WhatsApp kostenlos über den Play-Store oder App Store downloaden und registrieren. Dann die Telefonnummer ***036259/56422*** vom Vorzimmer des Bürgermeistes im Smartphone einspeichern. Jetzt muss nur noch WhatsApp geöffnet und der Chat mit dem Bürgermeister kann gestartet werden. Regelmäßige Sprechzeiten sind vorerst: dienstags von 17-19 Uhr & freitags von 13-15 Uhr.

## Hinweis-Telefon!

Unter der Nummer ***036259/56456*** erreichen Sie das Hinweistelefon der Gemeinde Bad Tabarz. Hier haben Sie die Möglichkeit der Gemeindeverwaltung an sieben Tagen pro Woche schnell und unkompliziert Hinweise, Schadensfälle und Verschmutzungen zu melden. Bitte hinterlassen Sie neben kurzen Angaben zum Sachverhalt Ihren Namen und Ihre Telefonnummer, damit wir uns mit Ihnen für eventuelle Nachfragen und Rückmeldungen in Verbindung setzen können.

## Das openDemokratie-Tool für Bad Tabarz!

Egal ob es um den Erhalt eines Jugendclubs, den Ausbau von Parkanlagen oder um Kitagebühren geht, Bürgerinnen und Bürger können ihre Gemeinde mitgestalten – mittels (Online-)Petitionen: *www.bad-tabarz.de/rathaus/petitionen/*

Ihre Petition wird auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht und andere Menschen können Ihre Petitionen sehen und in dem Zeitraum von acht Wochen unterschreiben.

## Ratsinformationssystem

Unter *https://tabarz.ris-portal.de/* gelangen Sie zum Ratsinformationssystem der Gemeinde Bad Tabarz. Hier finden Sie neben der entsprechenden Tagesordnung auch die Sitzungsunterlagen (Beschlussvorlagen und Protokolle) der öffentlichen Sitzungen (Gemeinderat und Haupt- und Finanzausschuss).

## www.bad-tabarz.de

Mit unserer Homepage möchten wir Ihnen einen Einblick in das Gemeindeleben in der Gemeinde Bad Tabarz geben und hoffen, dass die zahlreichen Angebote und Informationen hilfreich für Sie sind. Neben Wissenswertem für Touristen und Tagesgäste finden sich auch viele Bürgerinformationen, wie aktuelle Satzungen, Formulare sowie Hinweise zu kommunalen Gesellschaften und amtlichen Bekanntmachungen.

## Die offizielle Facebook-Seite Kneipp-Heilbad Bad Tabarz

Die Facebook-Seite ist neben der Bad Tabarz-App „badtabarz2go" mit ihrer Push-Nachrichten-Funktion die schnellste Möglichkeit, die Bürger über aktuelle Geschehnisse in Bad Tabarz zu informieren. Hier werden regelmäßig Veranstaltungshinweise, aktuelle Meldungen und Serviceangebote der Gemeinde gepostet. Gerade während der Anfangszeit der Corona-Pandemie waren die Facebook-Seite und die Bad Tabarz-App „badtabarz2go" zwei wichtige Werkzeuge, um die Bürger zeitnah mit wichtigen Informationen zu versorgen.

## Die Bad Tabarz-App „badtabarz2go"

Ob lokale Nachrichten, Veranstaltungen, Gastronomie, Geschäfte, einen Ortsrundgang oder die Erinnerung daran, wann Sie Ihren Müll rausstellen müssen: Mit der Bad Tabarz-App finden Sie viele Informationen auf einen Blick.

App jetzt herunterladen! Einfach QR-Code scannen:

JETZT BEI Google Play

Laden im App Store

**Impressum: Tabarzer Rathausinformation -Amtsblatt der Gemeinde Bad Tabarz**
Herausgeber: Gemeinde Bad Tabarz, Theodor-Neubauer-Park 1, 99891 Bad Tabarz; Druck: Druckerei Schroeter, Friedrichroda; V. i. S. d. P.: David Ortmann; Auflage: 2.100 Exemplare; Erscheinung: Mind. viermal im Jahr; Bezugsmöglichkeiten: Die Zustellung der „Tabarzer Rathausinformation" erfolgt an alle Haushalte im Gemeindegebiet Bad Tabarz kostenlos. Einzelne Exemplare können Sie auch während der Dienststunden direkt im Rathaus beziehen.

## 1. ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DEN KOSTENERSATZ UND DIE GEBÜHREN FÜR HILFE- UND DIENSTLEISTUNGEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR BAD TABARZ V. 27.11.2017

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG), sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in ihrer jeweils aktuellen Fassung, und unter Berücksichtigung der Urteile des Verwaltungsgerichtes Gera vom 10.07.2012 (AZ. 1 K 690/11) und des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes vom 15.06.2015 (Az. 3 KO 1335/10) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Tabarz in seiner Sitzung am 20.05.2020 folgende 1. Änderung der Feuerwehrgebührensatzung beschlossen:

**Art. 1**

(1) Die **Anlage 1 – Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Bad Tabarz** wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer **2.4.1 Löschfahrzeuge (LF)** wird durch folgenden Text ersetzt:

| | je km | je Std. |
|---|---|---|
| **LF 16-TS** | 9,00 € | 138,40 € |
| **TLF 3000** | 7,35 € | 73,77 € |
| **TLF 16/25** | 9,22 € | 73,50 € |

b) Die Nummer **2.4.3 Sonstige Fahrzeuge der Feuerwehr** wird durch folgenden Text ersetzt:

| | je km | je Std. |
|---|---|---|
| **Kdow** | 4,47 | 16,35 € |
| **MTW** | 4,70 | 44,91 € |
| **Krad** | 23,58 | 22,90 € |

(2) Die **Anlage 2 – Gebührenverzeichnis für die freiwilligen Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Bad Tabarz** wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer **2.4.1 Löschfahrzeuge (LF)** wird durch folgenden Text ersetzt:

| | je km | je Std. |
|---|---|---|
| **LF 16-TS** | 9,00 € | 138,40 € |
| **TLF 3000** | 7,35 € | 73,77 € |
| **TLF 16/25** | 9,22 € | 73,50 € |

b) Die Nummer **2.4.3 Sonstige Fahrzeuge der Feuerwehr** wird durch folgenden Text ersetzt:

| | je km | je Std. |
|---|---|---|
| **Kdow** | 4,47 | 16,35 € |
| **MTW** | 4,70 | 44,91 € |
| **Krad** | 23,58 | 22,90 € |

(2) Die **Anlage 3 – Arbeitsstundenkostenverzeichnis für die freiwilligen Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Bad Tabarz** wird wie folgt geändert:

| | |
|---|---|
| Stromerzeuger bis 13,8 kVA | 56,25 € + Verbrauchsmittel |
| Tauchpumpe | 29,47 € |
| Tragkraftspritze TS 8 | 74,47 € |
| Lüfter | 55,26 € + Verbrauchsmittel |
| Motorsäge | 18,73 € + Verbrauchsmittel |
| Beleuchtungssatz | 8,02 € |
| Druckschlauch B | 2,83 € |
| Druckschlauch C | 2,30 € |
| Druckschlauch D | 2,05 € |
| Steckleiter | 5,00 € |
| Nass-Trocken-Sauger | 6,03 € |
| Winkelschleifer | 1,74 € |

**Art. 2**

Die 1. Änderungssatzung der Feuerwehrgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bad Tabarz, den 06.07.2020**
**David Ortmann**
**Bürgermeister**

...

## 2. ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINES KURBEITRAGS DER GEMEINDE BAD TABARZ (KURBEITRAGSSATZUNG)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Tabarz in der Sitzung vom 20.05.2020 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) beschlossen:

**Artikel 1 Änderung der Satzung**

1. Der § 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Erhebungsgebiet umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Bad Tabarz.

(2) Das Erhebungsgebiet ist in folgende Kurbezirke aufgegliedert:

a) Kurbezirk I: Er umfasst das Gemeindezentrum (Spindlerplatz) und einen Radius von 3,00 km, gemessen vom Gemeindezentrum.
b) Kurbezirk II: Er umfasst das Gemeindegebiet welches nicht im Kurbezirk I und somit außerhalb des Radius von 3 km ab dem Gemeindezentrum liegt."

2. Die Absätze 1 und 2 des § 5 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Beitragspflicht nach § 4 entsteht im Kurgebiet I mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.

(2) Die Beitragspflicht nach § 4 entsteht im Kurgebiet II am Tag nach dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag vor der Abreise. Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise werden bei der Festsetzung des Kurbeitrages nach § 6 dieser Satzung nicht berücksichtigt."

Der vorherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und der vorherige Absatz 3 wird zum neuen Absatz 4.

3.Der § 5 Absatz 3 (neu) wird wie folgt geändert:

Hinter „…nach Absatz 1…" wird „bzw. Absatz 2 -" eingefügt.

4.Nach § 6 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 beträgt der Kurbeitrag im Zeitraum vom 15.05.2020 bis zur vollständigen Wiedereröffnung des Kurmittelhauses „tabbs – medical wellness & kneipp resort", spätestens aber bis zum 31.12.2020:
a) pro Aufenthaltstag für jede Person nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres die sich ausschließlich zu Kur- und Erholungszwecken im Gemeindegebiet aufhält 2,00 Euro.
b) pro Aufenthaltstag für jede Person nach Vollendung des sechsten bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres die sich ausschließlich zu Kur- und Erholungszwecken im Gemeindegebiet aufhält 0,00 Euro.

Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages im Kurgebiet I als ein Tag.

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bad Tabarz, den 06.07.2020**
**David Ortmann**
**Bürgermeister**

# Wahlhelfer für Bürgermeisterwahl gesucht:

# 06. September 2020

Für die Bürgermeisterwahl am 06.09.2020 rufen wir die Wahlberechtigten von Bad Tabarz auf, sich als Wahlhelfer zur Verfügung zu stellen.

Um die Wahl ordnungsgemäß durchführen zu können, sind etwa 25 ehrenamtlich Mitwirkende für die Wahlvorstände erforderlich. Wahllokale in Bad Tabarz sind das Feuerwehrgerätehaus und das Zentrum für Kur, Kultur und Natur (KUKUNA). Zudem muss die Gemeinde zu dieser Wahl einen eigenen Briefwahlvorstand bilden. Der Wahlvorstand überwacht u. a. die Wahlhandlung, ermittelt nach Schließen der Wahllokale um 18:00 Uhr das Wahlergebnis im Wahlbezirk und entscheidet über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen. Die Wahllokale öffnen am Wahltag um 08:00 Uhr und schließen um 18:00 Uhr.

Haben Sie Interesse? Dann melden Sie sich bitte bei der Gemeindeverwaltung Bad Tabarz, Franziska Robes, Theodor-Neubauer-Park 1, 99891 Bad Tabarz, Telefon-Nr.: 036259-56426 oder per E-Mail: hauptamt@tabarz.de.

Alle Wahlhelfer erhalten zur Vorbereitung auf die Wahl die Möglichkeit, an einer Wahlschulung teilzunehmen. Für ihre Aufwendungen am Wahltag erhalten alle Wahlhelfer eine Entschädigung entsprechend der jeweils aktuellen Entschädigungssatzung.

## FREMDENVERKEHRSBEITRAG 2020
## MELDUNG DER UMSÄTZE

Gemäß § 2 und 3 der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der Gemeinde Bad Tabarz vom 06.12.2016 haben die Beitragspflichtigen ihren Gesamtjahresumsatz bei der Gemeindeverwaltung abzugeben. Wir verweisen weiter auf die 1. Änderungssatzung vom 18.12.2019 zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung vom 06.12.2016, veröffentlicht in der der Rathausinformation vom 21. Dezember 2018 - 5/2018 – 19. Jahrgang (Hebesatzänderung).

§ 3 (2)

Die Mehreinnahmen aus dem Fremdenverkehr werden ermittelt aus dem Jahresumsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes des Vorvorjahres. (2018)

Wurde im Vorvorjahr eine beitragspflichtige Tätigkeit nicht ausgeübt, so ist der Jahresumsatz des Vorjahres maßgebend. (2019)

§ 3 (3)

Abweichend hiervon ist der Umsatz des jeweiligen Erhebungsjahres zugrunde zu legen:

a) Für den Fall der Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe des Kalenderjahres (2020)

b) Für den Fall der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Laufe des Jahres. (2020)

Die Anzeige-, Auskunfts- und Abgabepflicht sowie der Abgabetermin zur beitragspflichtigen Tätigkeit und Umsatzhöhe sind im § 7 der Satzung erklärt.

**Alle vom Fremdenverkehrsbeitrag Betroffenen, die diese Angaben noch nicht gemacht haben, werden hiermit aufgefordert, auf dem folgenden Formular oder auch formlos ihren Jahresumsatz 2018, 2019 oder 2020 (geschätzt) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes bei der Gemeindeverwaltung, Sachgebiet Steuern, zu melden. Die erforderlichen Nachweise sind beizufügen.**
**Abgabetermin war der 30.06.2020!**

Es erfolgen **keine** separaten Anschreiben an die Beitragspflichtigen durch die Gemeindeverwaltung! Vielmehr werden bei nicht fristgemäßer Abgabe der Umsatzzahlen gemäß Satzung über die Erhebung eines FVB, Schätzungen des Umsatzes vorgenommen/Vorauszahlungsbescheide erstellt, die Sie jedoch nicht von o. g. Pflicht zur Angabe Ihres Jahresumsatzes bzw. der Zahlung entbinden.

zum Heraustrennen!

**Meldung der Umsätze für den Fremdenverkehrsbeitrag 2020**

**Bitte ausfüllen und zurücksenden an:**
Gemeindeverwaltung Bad Tabarz
z.H. Frau Rost
Theodor-Neubauer-Park 1
99891 Bad Tabarz

Der Jahresumsatz für nachstehende Jahre nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes hat für mein Unternehmen betragen:

Jahresumsatz 2018 .....
Jahresumsatz 2019 ..... Schätzung ja / nein .....
Jahresumsatz 2020 ..... Schätzung ja / nein .....

Name, Vorname .....
Anschrift .....
Art des Unternehmens .....

Beigefügte Nachweise:

.....

Datum und Unterschrift

.....